

**Nr.: 142/2009**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.10.2009  
28.10.2009

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Herr Frank Scholz  
Tel.: 421 619  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 142/2009

**Betreff :**

3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.11.1999

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.11.1999.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Die Höhe der finanziellen Auswirkungen kann derzeit nicht beziffert werden.

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

**Begründung :**

Mit Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA Nr. 28/2008, 29.12.2008) hat der Gesetzgeber des Landes Sachsen-Anhalt in Artikel 2 auch eine Novellierung der §§ 6c und 6d des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. An dieses neue Recht muss nun auch die Straßenausbaubeitragssatzung der Lutherstadt Wittenberg, namentlich der § 17 Abs. 1, angepasst werden.

Darüber hinaus machen auch die Änderung der Siedlungsstruktur der Lutherstadt Wittenberg und die Rechtsprechung eine Anpassung der Straßenausbaubeitragssatzung notwendig. Die Änderungen und die entsprechenden Gründe sind der Anlage 1 zu entnehmen.